LAG Selbsthilfe NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3300

A01

LAG Selbsthilfe NRW e. V.
Neubrückenstraße 12–14 · 48143 Münster

An den
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LAG Selbsthilfe NRW e. V.
Neubrückenstraße 12 – 14
48143 Münster

Telefon 02 51 – 434 00
Fax 02 51 – 51 90 51
Email info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Web www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Vorstand
Bernd Kochanek
Vorsitzender

Oliver Totter
Stellv. Vorsitzender

Caterina David
Vorstand

Julia Fischer-Suhr
Vorstand

Peter Gabor
Vorstand

Stefan Palmowski
Vorstand

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
SWIFT-BIC: WELADED1MST
IBAN: DE85 4005 0150
0000 2975 80

Münster, 07.01.2026
Ihr Schreiben/Zeichen: I.A.2 / A01 vom 24.11.2025

Sachverständigenanhörung zum Antrag der SPD-Landtagsfraktion „NRW muss funktionieren: Zeit für echte Inklusion auf dem Arbeitsmarkt" (Drs. 18/15584)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zu ihrem o.g. Antrag für die die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW Stellung nehmen zu dürfen.

Die LAG Selbsthilfe NRW ist die Dachorganisation von rund 140 Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung und /oder chronischer Erkrankung sowie deren Angehörigen in Nordrhein-Westfalen.

Als landesweite Interessenvertretung bündeln wir die Erfahrungen von mehr als 250.000 Mitgliedern, die ihre Expertise in eigener Sache seit über 50 Jahren in die öffentliche Diskussion einbringen. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wollen wir einen Beitrag zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft leisten.

Die SPD Landtagsfraktion greift in ihrer Vorlage 18/15584 die prekäre Lage von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt auf. Sie zeigt auf, wie weit entfernt die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung von der Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens in NRW ist.

Zur Erinnerung: Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 hat Deutschland sich u.a. verpflichtet, Menschen mit Behinderung Möglichkeiten zu verschaffen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, „die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld

frei gewählt oder angenommen wird" (Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention – im Folgenden kurz: UN-BRK) Es geht dabei um nichts Geringeres als das Recht auf Arbeit für alle in Deutschland lebenden Menschen zu gewährleisten.

Der jüngst veröffentlichte 2. Teilhabebericht der Landesregierung stellt fest, dass „Menschen mit Beeinträchtigungen im erwerbsfähigen Alter wesentlich seltener erwerbstätig sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen". Die Aktion Mensch stellt in ihrem „Inklusionsbarometer Arbeit 2025" für das letzte Jahr „eine dramatische Verschlechterung der Lage" fest, da im Oktober 2025 „über 8.000 Menschen mit Behinderung mehr arbeitslos gemeldet" gewesen seien als zum selben Zeitpunkt im Vorjahr.

Arbeitslosigkeit betrifft Menschen mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung in deutlich höherem Maße als Menschen ohne dieselben. Ihre Erwerbsbeteiligung ist ohnehin deutlich geringer und sie werden in Zeiten wirtschaftlichen Rückgangs in deutlich höherer Anzahl arbeitslos als Menschen ohne Behinderung. Insofern teilt die LAG SELBSTHILFE NRW die Analyse der SPD-Landtagsfraktion, dass Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt strukturell benachteiligt werden.

Die SPD benennt in ihrem Antrag an den Landtag wichtige Stellschrauben, die helfen die Erwerbssituation von schwerbehinderten Menschen - auch in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Situation - zu verbessern:

- Kultur und Kommunikation verändern, indem Unternehmen und Arbeitsagentur die Potenziale von Menschen mit Behinderung stärker in den Fokus nehmen;
- Den Fachkräftemangel als Chance zur Einstellung von Menschen mit Behinderung zu nutzen, die über eine Ausbildung verfügen, teilweise hochqualifiziert sind;
- Die Übergänge zwischen Schule, Ausbildung und Arbeitswelt inklusionsorientiert zu gestalten, indem die vorhandenen Instrumente für diesen Zweck qualifiziert werden;
- Die Anzahl der sog. Inklusionsbetriebe deutlich erhöhen, um mehr Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen im Ersten Arbeitsmarkt verfügbar zu haben.

Die LAG SELBSTHILFE NRW begrüßt, dass der Landtag sich mit der Verbesserung der Situation von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Diese Thematik jedoch unter das Motto „Zeit für echte Inklusion auf dem Arbeitsmarkt" zu stellen, scheint uns zu kurz gesprungen. Denn der Antrag thematisiert leider nur eine – wenn auch wichtige – Facette der Aufgabe einen inklusiven Arbeitsmarkt im Sinne von Artikel 27 UN-BRK zu schaffen.

Es fällt auf, dass die mit der Änderung des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz eingeführten Instrumente, die es erlauben genauer auf die

individuellen Potenziale der Menschen mit Behinderung einzugehen, in NRW kaum angewandt werden.

Des Weiteren wird eine wesentliche Gruppe von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit einem angeblich angestrebten „inklusiven Arbeitsmarkt" ausgeblendet, nämlich

- Menschen mit Behinderung, die Werkstätten für Menschen mit Behinderung nutzen
- Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf, die weder Zugang zu einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung noch zum Allgemeinen Arbeitsmarkt haben

Diese Personengruppen müssen für eine „echte Inklusion auf dem Arbeitsmarkt" mitgedacht werden!

Unsere Forderungen

Für die Teilhabe an Arbeit und den Zugang zu einem inklusiven Arbeitsmarkt fordern wir die Einhaltung folgender Grundsätze:

- die Anerkennung dessen, dass jeder Mensch sich im Rahmen seiner Ressourcen und Kompetenzen über Beschäftigung oder Arbeit als wichtiger Teil der Gesellschaft erleben kann– ob in den Werkstätten oder außerhalb im Sozialraum. Jeder Mensch hat Potenziale, die in inklusiven Arbeitszusammenhängen produktiv gemacht werden können. Das Kriterium des „Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Leistung (§219 (2) SGB IX) lehnen wir ab.
- das Ermöglichen eines Wunsch- und Wahlrechtes für Menschen mit Behinderung einer Arbeit nachzugehen, die ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Interessen entspricht. Um die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderung in den Fokus zu nehmen und eine bedarfsgerechte Vermittlung zu erreichen, ist eine konsequente Personenorientierung und die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens einzuhalten.
- die Schaffung und der Ausbau von inklusiven und barrierefreien Arbeitsplätzen. Dafür müssen die Rahmenbedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Teilzeit, Jobsharing, dauerhafte Arbeitsassistenz, Barrierefreiheit, Zuverdienst, Beförderung etc.) inklusiv gestaltet werden, damit Menschen mit Behinderung Zugang zur Beschäftigung mit allen Fördermaßnahmen haben
- Die konsequente Nutzung bereits rechtlich etablierter Leistungen und Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben wie z.B.
  - das Budget für Arbeit und Ausbildung (§61 SGB IX)
  - das persönliche Budget (§29 SGB IX),
  - das Instrument der Unterstützten Beschäftigung (§55 SGB IX)
  - die Erfüllung von individuellen Unterstützungsleistungen durch sog. Andere Anbieter (§60 SGB IX) als Alternative zur Werkstatt
- die Förderung der Vernetzung und der Zusammenarbeit von Bildungs-, Vermittlungs- und Hilfesystemen (z.B. Schulen, Institutionen der Aus-

, Fort- und Weiterbildung, Agentur der Arbeit, Träger der Eingliederungshilfe, Integrationsunternehmen, Werkstätten...)

Aktuelle Handlungserfordernisse

Die LAG SELBSTHILFE NRW macht an dieser Stelle beispielhaft auf aktuelle Handlungserfordernisse aufmerksam.

Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt:

- Um das Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zu erhöhen, ist vom Land NRW darauf hinzuwirken, dass öffentliche wie auch private Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nachkommen. Die Beschäftigungspflicht muss wirksamer umgesetzt werden! Denkbar wäre z.B. die effektivere Verfolgung der Verletzung der Pflichtquote oder eine stärkere Verpflichtung der öffentlichen Hand, schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustellen - insbesondere Menschen, die aktuell in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind.
- Der Ausbau von Inklusionsbetrieben ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Erwerbsteilhabe von Menschen mit Behinderung und deshalb zu forcieren. Inklusionsbetriebe können eigenständig organisiert werden oder als Abteilungen von großen Verwaltungen oder großen Unternehmen. Wir erwarten, dass die Förderung von „Inklusionsbetrieben" deutlich verstärkt und deren Aufbau erleichtert wird.

Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten

- Es sind inklusive Berufsschulen zu schaffen, die zieldifferenten Unterricht anbieten. Überdies soll der Einstieg in die berufliche Bildung zeitlich flexibel möglich sein. Auch muss die Ausbildungsstruktur und -form flexibler ausgestaltet werden, z.B. durch eine Modularisierung der beruflichen Bildung. In diesem Zusammenhang ist die Ermöglichung von beruflicher Bildung auch in Teilzeit zentral.

Werkstätten in die Pflicht nehmen den Übergang in den Ersten Arbeitsmarkt zu fördern

- Nach §219 Abs. 1 SGB IX haben Werkstätten für Menschen mit Behinderung (im Folgenden kurz: WfbM) den Auftrag den Übergang der Werkstattbeschäftigten in den Allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu können sie u.a. ihren ebenso bestehenden Qualifizierungsauftrag nutzen, um die Menschen entsprechend vorzubereiten und zu befähigen. Kurz: das schon heute verfügbare Instrumentarium der Werkstätten kann u.E. konsequent auf die Förderung der Teilhabe in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgerichtet werden.
- Menschen mit Behinderung und ihre Vertrauenspersonen brauchen zusätzlich bei sich abzeichnender erschwerter Teilhabe am

Arbeitsleben träger- und anbieterneutrale, prozessbegleitende Beratungsangebote. Besonders die Aufklärung von Werkstattbeschäftigten zu Möglichkeiten einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist notwendig.

Verbesserung der Situation der Werkstattbeschäftigten

- Es ist sicherzustellen, dass WfbM-Beschäftigte ein Entgelt erhalten, das sie mindestens unabhängig von Leistungen der Grundsicherung macht.
- Das Wunsch- und Wahlrecht muss auch bei einer Werkstattbeschäftigung respektiert werden, Menschen mit Behinderung sollen auch in der Werkstatt die Möglichkeit haben einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Fortbildung wahrzunehmen, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.
- Die Qualität sollte in allen Bereichen der Werkstatt im Vordergrund stehen. Die Kostensätze werden regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst. Der Personalschlüssel wird den wachsenden Aufgaben angepasst.

Für weitere Handlungserfordernisse verweisen wir auf die Leitlinien und Forderungen der LAG Werkstatträte:

https://nrw-werkstattraete.de/ueber-uns/dafuer-setzen-wir-uns-ein/

Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf

Aktuell zeichnet sich in NRW ab, dass die Zuschreibung, einen sehr hohen und/oder sehr besonderen Bedarf zu haben, trotz NRW-Weg dazu führen kann, dass es für junge Erwachsene kein Leistungsangebot zur Teilhabe am Arbeitsleben gibt. Für diesen Personenkreis gibt es in NRW keine alternativen Angebotsstrukturen zur WfbM. Die Folgen für die betroffenen Personen und ihre Familien sind gravierend! Wo Beschäftigungsmöglichkeiten fehlen, entstehen akute Versorgungsnöte im Wohnen und in der Freizeit mit Betreuungsproblemen, die von den Familien oder – falls die jungen Leute schon ausgezogen sind – den Wohneinrichtungen aufgefangen werden müssen.

Zur Entschärfung dieser Benachteiligungssituation bedarf es u.a.:

- alternativer Angebote zur Tagesstrukturierung und zusätzliche inklusiv ausgerichtete Leistungsangebote für eine arbeitsweltbezogene und personenzentrierte Beschäftigung.
- Konzeptionen zur beruflichen Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen, zum Umgang mit Verhalten, das herausfordert, zum Gewaltschutz und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Werkstätten.
- Es braucht eine Verpflichtung zu einer engen Kooperation der Werkstätten mit den vorhandenen Hilfesystemen unter Einbezug des Menschen mit sehr hohem und / oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf.

Für Hintergrundinformationen, weitere Handlungsbedarfe und -empfehlungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Elterninitiative JekoB. Abrufbar unter: https://www.lvkm-nrw.de/selbsthilfe/#stellungnahmen

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kochanek
Vorsitzender